



# Laibacher Zeitung.

Samstag den 21. Juni.

**W i e n .**

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J., den überzähligen und unbesoldeten steiermärkischen Gubernial-Secretär, Eugen Grafen Braida, zum überzähligen und unbesoldeten Hof-Secretär bei der vereinigten Hofkanzlei allergnädigst zu ernennen geruhet.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J., den Anton Machich zum Podestà der Stadt Zara allergnädigst zu ernennen geruhet.

Seine k. k. Majestät geruhten mit Allerhöchstem Handschreiben vom 7. Juni d. J. Sr. k. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Stephan, Landes-Chef des Königreiches Böhmen, das Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen. (W. 3.)

## Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Venedig, 9. Juni. Das waren wieder einmal Tage des Jubels für Venedig. Die schönen Sommertage und der immer zunehmende Andrang von Fremden, die alle Hotels überfüllten, ließen ein großartiges Schauspiel erwarten, das denn heuer wirklich jene der vergangenen Jahre bei weitem übertraf. Am 7. fand die beliebte Tombola (Lotteriespiel) des Abends auf dem glänzend mit Gas beleuchteten Marcusplatz Statt, und versammelte in diesem ungeheuren Salon eine Menge Volks, das durch Musik und Feuerwerk und durch die Hoffnung eines Gewinnstes noch mehr belustigt, bis nach Mitternacht dunt auf- und niederwogte. Tags darauf wurde eine Gondel-Regata im großen Canal veranstaltet, dieses Schauspiel zog wieder Alt und Jung hinaus, und gewährte so den imposantesten Anblick, in dem sich die Dogenstadt verjüngert und verjüngt. Ueber 2500 Barken und Gondeln auf das Geschmackvollste verziert, deckten den

Wasserspiegel des Canals, und drei Musikbanden, ebenfalls in Barken, zogen durch die Reihe der alten Palazzi, von deren Balconen und Fenstern Lücher und Teppiche von allen Farben wehten. Wer Venedig an einem solchen Festtage zu bewundern Gelegenheit hat, dem wird wohl das bezaubernde Bild unverlöschlich eingedrückt bleiben. Die sonst gewöhnlichen Rivaritäten, die meistens mit Kaufereien endigten, zwischen Nicolotti und Castellani waren durch die Anordnungen des wackern Bürgermeisters Conte Correr, der den Befehl erteilte, daß in den wettfahrenden Gondeln ein Nicolotto und ein Castellani zusammen rudern sollten, gänzlich beseitigt. Diese beiden Feste wurden überdies noch durch die Gegenwart des Erzherzogs-Vicenkings mit seinen Söhnen, des Erzherzogs Johann mit seiner Familie, des Erzherzogs Friedrich, der Erzherzogin Marie Louise, des Herzogs von Bordeaux, der Herzogin von Berry, des Marshalls Radetsky und anderer hohen Personen verherrlicht. Für unser Frühjahr, das wie in ganz Italien frostig und regnerisch war, wurden wir durch die angenehmen Theaterabende entschädigt, die uns Gustav Modena mit seiner gutgeschulten Compagnia drammatica zu verschaffen wußte. Modena ist unstreitig der erste Schauspieler Italiens, dazu der Reformator des italienischen Drama, das neben seiner Schwester, der Oper, in der letzten Zeit so stiefmütterlich behandelt, so recht als Cenereotola dastand. Wir sahen einige sehr gelungene Stücke von ihm. In Ludwig XI., in Zaira, in Saul, im Glas Wasser &c. ragt er weit über alle Italiener seines Faches empor. Höchst interessant war seine Leistung als Wallenstein. Mit dieser Vorstellung zeigte er uns die äußerste Gränze des Bereichs seiner Kunst und Friedlands Worte: zeigt einen Weg mir an aus diesem Drang, hilfreiche Mächte! einen solchen zeigt mir an Den ich vermag zu gehn.

Die italienische Uebersetzung — in Prosa — nimmt wie natürlich allen Schwung der meisterhaften Diction des Originals, und die herrlichen vollendeten Bilder der Schiller'schen Phantasie stehen da wie Crayon-Skizzen von einem Delgemälde. Von der Darstellung des neuen Drama „il fornaretto“ von dem bekannten Dall' Ongaro sagte ein Venetianer Blatt, daß man eines der trefflichen Historiengemälde des Dogenpalastes vor sich zu haben meinte. — Das Marinecollegium hat unter dem Admiralsrat Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Friedrich, dem die österreichische Marine so manche vortheilhafte Veränderung verdankt, einen neuen Director, Hrn. Ritter v. Kudriafsky, erhalten, in welchem diese hoffnungsvolle Pflanzschule einen wackeren, liebevollen Vorsteher besitzt. Die diesjährige Instruitionsreise mit der Brigg »Montecuculi« wird zugleich benützt werden, um einige zweifelhafte geographische Positionen Dalmatiens genauer zu bestimmen. Zu diesem Behuf werden der hiesige Director der Sternwarte v. Wüllerstorff und ein Astronom aus Wien, Herr Schaub, die Reise mitmachen.

Rom, 3. Juni. Die Ausgrabungen, welche man auf den Gütern des Fürsten von Canino, in der Gräberstadt des alten Vulci, neuerdings veranstaltet hat, haben einen, der Beschreibung von Augenzeugen zu Folge, prachtvollen Streitwagen zu Tage gefördert. Das Holzwerk, welches das Gerippe desselben bildete, ist natürlich ein Raub der Zeit geworden, wogegen die erhabenen Bronzearbeiten, mit denen er geschmückt war, um so besser erhalten sind. Aus dem Umstand, daß man unmittelbar dabei die Knochen zweier Pferde gefunden, hat man folgern wollen, daß dieser Wagen sammt den Rossen vor Alters in diesem Grabe versunken sey: eine Hypothese, die insofern geringe Wahrscheinlichkeit hat als es schwer denkbar ist, daß man das Gräberfeld von Vulci mit einem solchen Prachtwagen befahren habe. Dagegen fehlt es nicht an Analogien und Beispielen, daß man in den Gräbern der Verstorbenen nicht bloß Waffen, Geräthe, und was ihnen sonst im Leben lieb gewesen, sondern auch Thiere, die man bei der Leichenfeier schlachtete, beigelegt hat. Außer mehreren Vasen feinen Styls sind auch einige Spiegel zum Vorschein gekommen, die sich durch Neuheit der Gegenstände und treffliche Erhaltung auszeichnen. Vor allem verdient die Darstellung des Eurystheus im Fasse hervorgehoben zu werden, neben welchem Herakles den Eber an allen Bieren gebunden abgeworfen hat. Eurystheus hält ein Scepter mit einem Granatapfel geschmückt. Unter den Vasen befindet sich eine mit doppeltem Boden, in der Form genau der entsprechend, welche sich in der Sammlung des Königs von Dänemark befindet. Sie ist von treff-

licher Erhaltung und mit schwarzen Figuren seiner archaischer Zeichnung geschmückt. Die Hauptdarstellung schildert den Kampf des Theseus mit dem Minotaurus. (Mtg. 3.)

### Schw e i z.

Das Amtsblatt des Cantons Zürich vom 10. Juni enthält folgenden Gesetzesentwurf gegen bewaffnete Vereine (Freischaaren): „Gesetzentwurf über unerlaubte Bewaffnung. — Der große Rath — in Vollziehung der Tagsatzungsbefehle vom 20. März und 10. April, so wie des vorörtlichen Kreis Schreibens vom 15. April 1845 — verordnet: §. 1. Jede Bildung und Organisation von bewaffneten Vereinen (Freischaaren) ohne Genehmigung des Regierungsrathes ist untersagt. §. 2. Diejenigen, welche sich mit dem Anwerben oder Organisation befassen, so wie diejenigen, welche den ganzen Verein oder einzelne Abtheilungen befehligen, unterliegen, je nach dem Maße ihrer Aufgabe oder Thätigkeit, einer Gefängnißstrafe von zwei Monat bis auf Ein Jahr, verbunden mit Geldbuße bis auf 160 Fr. §. 3. Die übrigen Teilnehmer werden unter Berücksichtigung der im allgemeinen Strafgesetzbuche enthaltenen Schärfsungs- und Milderungsgründe mit Gefängniß bis auf drei Monate, verbunden mit Geldbuße bis auf 40 Fr. bestraft. §. 4. Dagegen werden mit der Strafe verschont: a) diejenigen, welche unter Anzeige an die Polizei freiwillig von dem Vereine zurücktreten, ehe dieser mit der Ausführung seiner rechtswidrigen Zwecke begonnen oder eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung sich zugezogen hat; b) diejenigen, welche auch später nach den Anordnungen der Polizeibehörde auf die erste Aufforderung hin Folge leisten, so lange noch von dem Vereine (abgesehen von der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes) kein weiteres Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist. Wenn indes solche Personen ungeachtet ihrer Rücktritts-Erklärung dennoch wieder Theil nehmen, so ist dieser Umstand als bedeutender Schärfsungsgrund zu betrachten. §. 5. In so fern die Absicht oder Thätigkeit dieser Vereine auf Handlungen gerichtet ist, welche das Strafgesetz als Hochverrath, Landesverratherei oder Aufruhr bezeichnet, so finden die dort enthaltenen Strafbestimmungen ihre Anwendung. §. 6. Wenn bewaffnete Vereine das Gebiet eines andern Cantons oder sonst eines befreundeten Staates in einer gegen die dortige rechtmäßige Staatsgewalt feindseligen Absicht beschreiten, so trifft die Teilnehmer das doppelte Maß der in §§. 2 und 3 festgesetzten Strafe, vorausgesetzt, daß sie nicht schon in dem betreffenden Staate gestraft oder begnadigt worden seyen. Als vorzüglicher Schärfsungsgrund gilt das Complot. §. 7. Der eben

erwähnten Strafbestimmung unterliegen auch solche Vereine oder Schaaren, welche zwar unbewaffnet ausziehen, jedoch in der in §. 6 bezeichneten und in der fernern Absicht, außerhalb des Cantons Waffen in Empfang zu nehmen, §. 8. Endlich fallen auch einzelne Zuzüger unter die Strafbestimmungen §§. 6 und 7; jedoch gilt es als Milderungsgrund, wenn sie nicht schon vorher dem Vereine beigetreten waren. §. 9. Für gestifteten Schaden haben die sämmtlichen Theilnehmer Ersatz zu leisten; die Gerichte verlegen denselben nach freiem Ermessen auf die Einzelnen, jedoch haften Alle subsidiär. (W. 3.)

### Deutschland.

Die „Carlsruher Zeitung“ meldet aus Freiburg vom 10. Juni: „Heute um 2 Uhr nach Mitternacht ereignete sich hier der Unglücksfall, daß in der Jesuitengasse zwei Wohnhäuser einstürzten, wobei auch der Verlust von Menschenleben zu beklagen ist. Das eine dieser Häuser, aus drei Stockwerken bestehend, ward erst kürzlich von dem Eigenthümer, Werkmeister Kürzel, neu aufgebaut und glücklicherweise noch nicht bewohnt. Dieses stürzte, man sagt, in Folge fehlerhafter und unvorsichtiger Bauart, mit furchtbarem Getraße, wobei die Nachbarwohnungen erdbebenartig erschüttert wurden, der Art in sich zusammen, daß nichts mehr davon sichtbar ist, als der frühere Eingang. In Folge dieses gänzlichen in sich Zerfallens stürzte auch das linkerseits angebaute kleinere Haus ein, welches von acht Personen bewohnt war, und beide fielen gleichzeitig zusammen. Drei von den Bewohnern des letzt-erwähnten Gebäudes, welche die herannahende Gefahr aus einem Geräusche erkannten, welches sie aus dem Schlafe weckte, hatten noch Zeit gewonnen, sich zu retten, und eine andere, im zweiten Stock wohnende, fiel während des Einsturzes aus einer Fensteröffnung auf die Straße, wo sie schwer verwundet gefunden wurde. Ein Knecht, der in den Keller fiel, dankte seine Lebensrettung einem ihm nachgestürzten Wagen, unter welchen er zu liegen kam und dabei so viel freien Raum gewonnen hatte, daß es gelang, ihn herauszuarbeiten. Ein Mädchen, zwischen die Trümmer des Gebäudes eingeklemmt, wurde gleichfalls, nur leicht beschädigt, gerettet. Zwei weitere Personen sind, während wir dieß schreiben, noch nicht zu Tage gefördert, von der einen aber, von welcher ein Fuß aus schwerer Schuttbelastung hervorragt, ist der Tod mit Gewißheit anzunehmen, und auch keine Hoffnung vorhanden, die andere, noch vermiste, lebend anzutreffen, wenn es den frühzeitig angestellten thätigen Nachgrabungen, die noch mit großer Anstrengung fortgesetzt werden, gelungen seyn wird, ihr beizukommen.“ (West. B.)

### Spanien.

Die Königin Isabella war am 1. Juni von Valencia nach Castellon de la Plata abgereist. Die Journalpresse fährt fort, sich mit der Abdication des Don Carlos zu beschäftigen. Die Fractionen der liberalen Partei haben sich vereinigt, gegen die willkürlichen Acte der Regierung zu protestiren; es war ein Gerücht im Umlauf, zu Barcelona würde bei Ankunft der Königin eine Emute ausbrechen.

(West. B.)

Am 28. Mai hat, wie bereits gemeldet, die Regierung die Ratification der mit dem Sultan von Marocco abgeschlossenen „Convention“ erhalten. Dieses aus dem Arabischen übersezte Actenstück theilt die Gaceta vom 30. mit. Es lautet, wie folgt:

„Gott allein sey gepriesen! Nachdem Ihrer Majestät der Königin von Spanien und Sr. Majestät dem Sultan von Marocco die Erwiederungen vorgelegt worden sind, die am 25. August 1844 (dem 9. Schaaban 1260) durch den Statthalter dieser Provinz den Taleb Busilham Ben Ali, als dessen Bevollmächtigten, dem großbritannischen Agenten und General-Consul, Hrn. Edward William Auriol Drummond Hay, als Vermittler, in Bezug auf die in dem der maroccanischen Regierung überreichten Ultimatum aufgestellten Artikel gegeben wurden, und nachdem dieselben für zulässig befunden worden sind, weil sie den respectiven Interessen und Rechten beider Regierungen entsprechen, und weil auf diese Weise die Verhältnisse der Freundschaft und des guten Vernehmens zwischen denselben wieder hergestellt werden, so hat Ihre Majestät die Königin von Spanien, um ihnen die vollständigste Ausführung zu verschaffen, ihren General-Consul und Geschäftsträger, den Hrn. Don Antonio de Beramendi y Freire, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, der nach Vorzeigung seiner Vollmachten die folgenden Artikel verabredet und festgesetzt hat: 1) Die Gränzen von Ceuta sollen auf den Fuß wiederhergestellt werden, auf welchem sie früherhin und in Gemäßheit des Art. 15 des in Kraft stehenden Friedens-tractates bestanden. Dieß wurde am 7. October v. J. (28. Ramadban 1260) in allen seinen Theilen ausgeführt und vollzogen, wie in dem erwähnten Tractate, der zwischen Ihrer Majestät der Königin von Spanien und Sr. Majestät dem Sultan von Marocco besteht, angegeben ist. 2) Der Sultan von Marocco wird den Mauren an den Gränzen von Melilla, Alhucemas, und Penon de la Gomera auf das Nachdrücklichste anbefehlen, sich künftighin gegen die Einwohner dieser Plätze und gegen die diesen Küsten sich nähernden Schiffe auf angemessene Weise zu betragen.

3) Es wird festgesetzt, daß künftighin der Wortlaut des Artikels 32 in Bezug auf die Ankergebühren, so wie der Art. 28 der von den Ausfuhrzöllen handelt, die zu Folge der früheren durch die maroccanischen Souveraine festgesetzten Bestimmungen zu entrichten seyn werden, beobachtet werden soll. 4) In Betracht der von Seiten der maroccanischen Regierung vorgebrachten Bemerkungen über den Tod des spanischen Consular-Agenten in Mazagran wird in diesem Artikel die verlangte Genugthuung durch den, dem Gouverneur jenes Plazes ertheilten Verweis und durch die der spanischen Flagge in Tanger am 13. September v. J. geleistete Begrüßung als erfüllt erklärt, und Se. Majestät der Sultan von Marocco verspricht, daß in Zukunft dergleichen Vorfälle von Seiten seiner Beamten nicht wieder Statt finden sollen. Gegenwärtige Uebereinkunft soll durch Ihre Majestäten die Königin von Spanien und den Sultan von Marocco ratificirt, und die dießfalligen Actenstücke sollen binnen 30 Tagen nach erfolgter Ratification gegenseitig ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung des Obigen haben wir, die unterzeichneten Bevollmächtigten und der gegenwärtige Vermittler, Herr John Drummond Hay, der durch seine Regierung dazu ermächtigt ist, es in Duplicaten unterzeichnet, in Parash, den 6. Mai, im Jahre 1845 nach Geburt des Messias, der dem 28. Kabeath Etiani des Jahres der Hebschra 1261 entspricht, unterzeichnet. — Antonio de Beramendi y Freire. — In dem Siegel des Paschas befinden sich die Worte: „Der Diener des durch Gott aufgerichteten Thrones, Basülham Ben Ali, Gott möge ihm beistehen.“ — J. H. Drummond Hay.“ (W. 3.)

### H a y t i.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Dinge auf Hayti gibt ein Schreiben vom 4. Mai folgende Notizen: „Die Republik Hayti ist durch den Tod des Präsidenten Guerrier in eine kritische Periode gekommen, die sich durch düstere Vorzeichen kund gibt. Die Erhebung des Generals Pierrot (eines hochbetagten Mannes) zur Präsidentenstelle hat das Uebergewicht der schwarzen Race über die Mulatten consolidirt, und es wird dieser politische Sieg angesehen als das Vorbild zu einem Kampfe, der die äußersten Folgen haben dürfte. Auch herrscht namenloser Schrecken unter der farbigen Bevölkerung. General Pierrot ist zu Saint-Marc als Präsident proclamirt worden; dieser Act geschah unter Anleitung des Generals Morisset ohne Beachtung der legalen Formen und in Kraft der Souverainität der Schwarzen, deren tüchtigster Repräsentant er ist. Der Staatsrath zu Port-au-Prince, der Gewalt der Umstände weichend, hat sich bereit, den General Pierrot nachträglich auch seiner Seits zum Präsidenten zu wählen; man hoffte durch Legalisirung eines Actes der Nothwendigkeit die Gefahr zu mindern, welche den Mulatten von einem aus den Schwarzen an die Gewalt gekommenen Oberherrn droht. Es ist aber zu der gebieterischen Usurpation der Schwarzen noch eine Verordnung des Anführers ihrer Wahl gekommen, die eine tief gehende Bedeutung hat. Pierrot verlangt nämlich, die Minister und die

Glieder des Staatsrathes sollen zu ihm nach Saint-Marc kommen. Diese Verfügung bestärkt in dem Glauben, der Präsident der Schwarzen habe vor, den Sitz der Regierung nach Cap Hayti zu verlegen und den Staatschatz eben dahin bringen zu lassen. Die schwarze Bevölkerung prädominirt im Norden der Insel, während im Westen, dessen Mittelpunkt Port-au-Prince ist, die Mulatten bei weitem überwiegen. Schon hat Pierrot ansehnliche Summen aus dem Schatze kommen lassen, die man nicht wagte, ihm zu weigern. Die Veränderung des Regierungssitzes würde ein Todesschlag für den ganzen Westen und namentlich für Port-au-Prince seyn. Die geographische Lage dieser Stadt ist in Handelsbeziehung äußerst ungünstig; Port-au-Prince verdankt seinen Wohlstand nur dem Einflusse, welchen in allen Ländern der Sitz der öffentlichen Gewalten ausübt. Die Stadt ist der Haupt- Schutzwall der Mulatten-Bevölkerung; nur hier ist sie sicher, nur hier kann sie die Stimme erheben in der Presse, die ihr fast ausschließlich angehört, nur hier zieht sie Vortheil von ihrer im Verhältniß zu der schwarzen Bevölkerung besseren Erziehung. Mit der Regierung verliert sie zugleich allen Einfluß: sie ist dann nur eine Minorität im Lande, einer Majorität unterworfen, die alte Rachegefühle hegt. Auch zeigt das „Handelsblatt“ vom 4. Mai an, daß der Staatsrath eine Deputation mit einer Botschaft an den Präsidenten abgeschickt hat, ihm geeignete Vorstellungen in dem Sinne zu machen, daß der Sitz des Staatsrathes in der Hauptstadt sey, wohin der Präsident geruhen werde sich zu begeben, um der Nation den herkömmlichen Eid zu leisten. Von der Art und Weise, wie Pierrot diese Botschaft aufnehmen wird, hängt nun die Ruhe des Landes und das Leben der farbigen Leute ab, denn diese Letztern scheinen entschlossen, dem Sturme die Stirne zu bieten; ein Bürgerkrieg könnte dann nicht ausbleiben.“ (W. 3.)

### Bermischte Nachrichten.

Es ist erfreulich zu vernehmen, wie in unserer industriellen Zeit sich beständig neue Unternehmungen bilden, von denen manche den unmittelbaren Zweck haben, für das Gemeinwesen nützlich und erleichternd zu wirken. Unter solchen dürfte sich besonders die Errichtung eines großartigen, zweckmäßig eingerichteten Gebäudes zur Aufnahme von allen Militär-Einquartierungen bei Durchmärschen und Concentrierungen der öffentlichen Anerkennung und Mitwirkung in den Vorstädten Wiens erfreuen, da aus der baldigen Realisirung in dieser Beziehung längst allgemein gehegter Wünsche eben so practische Vortheile für die Truppen als willkommene Erleichterungen für alle Gemeinden hervorgehen dürften. Ein auf freiwilliges Uebereinkommen mit allen Hauseigenthümern begründeter Plan ist in dieser Beziehung bereits der Weisheit der hohen Behörden vorgelegt worden und es ist nur zu wünschen, daß die allgemeinste Theilnahme denselben zur raschen Ausführung gedeihen lasse, wie solches in Graz schon seit einigen Jahren geschehen, und auch in Laibach im Entstehen ist. (W. 3.)



reisender, von Wien nach Triest. — Hr. Eduard Brod, Handelsmann, von Graz nach Triest. — Hr. Dr. Herm. Gödel, k. k. Landrechtsauscultant, von Gili nach Triest. — Hr. Eugen Ricchetti, Agent der k. k. priv. Assicuraz. gener. Austro-Italice, von Triest nach Wien. — Hr. Moriz Freiherr v. Pasqualati, k. k. Rathspräsident, von Vicenza nach Wien. — Hr. Friedrich von Roeder, Architect, von Triest nach Wien. — Hr. Alois Golia, Dr. der Medicin, von Triest nach Wien. — Don Emilio Marchese de Capellei, von Triest nach Wien. — Hr. Ignaz Leitner v. Leitencron, k. k. Hauptmann, von Klagenfurt nach Venedig. — Hr. Friedrich Graf v. Hartig, k. k. Hauptmann, von Ugram nach Venedig. — Hr. Wilhelm Peck, k. k. Oberlieutenant, von Triest nach Böplitz. — Hr. Marquis Gozzani, Platzoberstlieutenant, von Triest nach Wien.

**Verzeichniß der hier Verstorbenen.**

Den 12. Juni 1845.

Matthias Zhebauß, Sträfling, alt 51 Jahre, am Gasteiberge Nr. 57, an der Lungenfucht. — Dem wohlgeborenen Herrn Anton Edlen von Reja, k. k. Kreisassessor, f. Frau Katharina, geborne Gräfinn Kombarbo, alt 44 Jahre, in der Stadt Nr. 309, an der allgemeinen Wassersucht.

Den 13. Aloisia Detotti, Institutsarme, alt 73 Jahre, in der Capuciner-Vorstadt Nr. 10, am Schlagfluß.

Den 14. Maria Tomel, gewesene Manneserwitwe, alt 81 J., in der Grabischa-Vorstadt Nr. 9, an Altersschwäche. — Dem Herrn August Perich, k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungsassistent, f. Kind Maria, alt 8 Monate, in der Polana-Vorstadt Nr. 72, an Fraisen. — Dem Alexius Schubel, Parapluemachergehilfen, f. Weib Ursula, alt 41 Jahre, in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 18, an der Gebärmerschwindfucht.

Den 15. Hr. Joseph Raizi, Gastgeber und Hausbesitzer, alt 69 Jahre, in der Polana-Vorstadt Nr. 75, am Sack- und blutigen Schlagfluß, und wurde gerichtlich beschaut.

Den 16. Dem Lorenz Bresquar, Schiffmann und Hausbesitzer, f. K. Aloisia, alt 8 Tage, in der Tirmau-Vorstadt Nr. 22, am Kinnsackentkrampf. — Barbara Ederl, Militärwaise, alt 27 Jahre, im Civilspital Nr. 1, an der Lungenfucht. — Dem Hrn. Eduard Leutgeb, Schuhmachermeister, f. Kind Juliana, alt 4 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 24, an Krämpfen.

Den 17. Pauline Koschar, Solleinnehmerwaise, alt 14 Jahre, in der Polana-Vorstadt Nr. 10, an der Lungenfucht. — Dem Johann Langwaller, Tagelöhner, f. Weib Helena, alt 43 Jahre, in der Tirmau-Vorstadt Nr. 48, an der Brustwassersucht.

Den 19. Fidelius Duller, gewesener Mergeselle, alt 68 Jahre, im Civilspital Nr. 1, an Altersschwäche. — Joseph Poschnig, besugter Greister, alt 38 J., in der Stadt Nr. 48, an der Luftröhrenschwindfucht.

B. 992. (1)

**Bekanntmachung.**

Es sind zwei schöne Sommerzimmer für Personen, welche die Luft zu ändern wunnen, im Dorfe Straßisch nächst Krain-

burg, Haus-Nr. 66, alltäglich zu vergeben.

Straßisch am 16. Juni 1845.

Johann Vernusch,  
Bergeber.

B. 998. (1)

**Anzeige.**

Endesunterzeichneter gibt sich die Ehre hiemit öffentlich zur Kenntniß zu bringen, daß bei ihm echter Preßburger und Grazer Zwieback zu haben ist.

Am Hauptplaz Nr. 310.

Thomas Pochochnig,  
Bäckermeister.

B. 999. (2)

In der Polana Nr. 13 am Laibachflusse ist billig zu verkaufen:

- a) 1 große eiserne Cassetrube;
- b) 1 großer eiserner Ofen sehr billig;
- c) 1 vierrädriges Kinderwagel, grün angestrichen und auf Federn;
- d) 1 Papagai, schöner Sattung, gesprächig, sehr zahm;
- e) 1 Passere solitario.

Auskunft wird ertheilt zwischen 12 u. 1/2 3 Uhr Mittags.

B. 1004. (1)

**Ein Brackehund,**

großer Sattung, kurzhaarig, von röthlicher Farbe, ohne Zeichen, 3 Jahre alt, ist am 19. Juni 1845 dem Eigenthümer des Hauses Nr. 64 in der Capuziner-Vorstadt in Verlust gerathen, wohin er gegen eine angemessene Belohnung rückzustellen ist.

B. 991. (2)

**Deffentliche Dankfagung.**

Gefertigter hatte das Unglück, daß ihm eine von der k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest, durch ihre dasige Hauptagentenschaft versicherte Getreidladung am 3. d. M. bei Prusnik gänzlich zu Grunde ging.

Schon nach einigen Tagen erhielt ich von derselben den vollen Versicherungswerth von 2354 fl. 15 kr., und indem ich dieses schnelle und solide Verfahren allgemein anrühmen muß, fühle ich mich verpflichtet, dafür meinen Dank öffentlich auszusprechen.

Laibach am 16. Juni 1845.

Joseph Mausser.

# Einladung zur Subscription.

Im Verlage von **Ign. Al. Edl. v. Kleinmayr**, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, erscheint im Subscriptionswege:

## Systematische Darstellung der Gesetze und Verordnungen über die öffentlichen geistlichen Angelegenheiten in ihrem vollen Umfange.

Für die gesammten deutsch-erbländischen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Herausgegeben  
von einem Subernal-Conceptsbeamten.

Obiges Werk wird enthalten, alle Gesetze und Verordnungen seit dem glorreichsten Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia, bis in die neueste Zeit, über öffentliche geistliche Angelegenheiten in ihrem vollen Umfange.

Namentlich umfaßt dasselbe alle Gesetze und Verordnungen über Diöcesan-Angelegenheiten — Bischümer — Domcapitel — Pfarren — Curatien — Beneficien — Feldcapläne — Jurisdictionsverhältnisse — Patronats- und Vogteirechte. — Gesetze aus dem Studiensache, in so fern dieselben den Unterricht und die Bildung der dem geistlichen Stande sich Widmenden betreffen. — Concurs-Prüfungen und Anstellung der Geistlichkeit. — Geistliche Wahlen. — Wahlconfirmations- und Installationstare. — Geistliche Pensionen, Deficienten und Verlassenschaften. — Gottesdienst. — Öffentliche Andachten. — Fest- und Feiertage. — Fasten. — Polizeiliche Anordnungen, in so fern dieselben die Heiligung der Feiertage, die Hintanhaltung der an Fest- und Gedächtnistagen so wie bei kirchlichen Handlungen bestehenden unzulässigen Gebräuche, die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit zc. betreffen. — Gesetze aus dem Censursache, belangend den Druck und die Verbreitung geistlicher Werke. — Publication geistlicher Verordnungen. Kirchendisziplin, Kirchenstrafen, Kirchenbuße, Kirchenbann. — Vacatur geistlicher Pfründen. — Intercalare. — Religionsfond. — Kirchen- und Pfründenvermögen, Kirchengelohnen, Kirchenkassen. — Im Bau Sache: Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten. — Ehesachen, Tauf-, Trauung- und Todtenbücher. — Klöster, Stifte, geistliche Orden und ihre Geistlichkeit. — Barmherzige Brüder. — Bruderschaften. — Jesuiten. — Geistliche und fromme Stiftungen. — Katholiken und Toleranz

überhaupt. — Außerdem umfaßt dieses Werk alle Gesetze, welche unter die hier bezeichneten Gegenstände nicht gereicht werden können und nur den Hochwürdigsten Clerus vermöge der Eigenschaft seines Standes betreffen.

Diese Gesetzsammlung ist nach Regierungsperioden eingetheilt, und bietet im fraglichen Fache in wenigen Theilen Alles, was nur in unzähligen Bänden der auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstelle und der Länderstellen herausgegebenen politischen Gesetze und Verordnungen aufgefunden werden kann.

Die Gesetze wurden durchgehends wörtlich mit dem Originaltexte aufgenommen. Gesetze und Verordnungen, welche nur für eine bestimmte Provinz, oder für einige Provinzen ergangen sind, werden mit dem Namen der betreffenden Provinz bezeichnet. — Jeder Theil wird mit einem, treffende Schlagwörter enthaltenden Index, versehen werden.

Dieses Werk dürfte bei seiner außerordentlichen Reichhaltigkeit nicht nur dem Hochwürdigsten Clerus, den Herren Seminarien- und Kloostervorständen und den, dem geistlichen Stande sich Widmenden, sondern auch Bezirksobrigkeiten, Vogt- und Patronats-herrschaften, wie nicht minder jedem politischen und Justizbeamten eine besondere practische Brauchbarkeit bieten. — Um die Anschaffung desselben zu erleichtern, wird dasselbe in Monatsheften von 4 bis 5 Bogen auf schönem Maschinenpapier in gr. Med. 8. erscheinen. — Der Subscriptionspreis, welcher bis Mitte Juni l. J. bestehen wird, beträgt **pro Heft 20 kr. C. M.** — Nach Ablauf dieser Zeit tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Der Druck wird beginnen, sobald die Kosten durch die Subscribenten gedeckt sind, welches s. Z. bekannt gemacht werden wird.

# PRÄNUMERATIONS - ANZEIGE

## AUF DIE

# Laibacher Zeitung

und auf das mit selbem vereinigte

# ILLYRISCHE BLATT.

Bei dem herannahenden Schlusse des ersten Semesters bringt der Gefertigte seinen verehrten P. T. Pränumeranten den innigsten Dank für die bisherige Abnahme dieser Zeitung, mit der Bitte, Ihre Bestellungen auf das zweite Semester ehemöglichst, und zwar **noch im Laufe dieses Monats** bewirken zu wollen, da man sonst bei später eintreffenden Bestellungen die vorhergegangenen Nummern **nicht nachtragen** könnte, weil die Auflage der Zeitung nur nach der Anzahl der gemachten Bestellungen bemessen wird.

Um allen Irrungen vorzubeugen, wird erklärt, dass **kein Blatt** ohne wirklich **vorausgeleisteten** halb- oder ganzjährigen Pränumerations-Betrag verabfolgt wird.

### DIE LAIBACHER ZEITUNG SAMMT DEM ILLYRISCHEN BLATTE\*)

(welche ohne demselben nicht ausgegeben wird)

### UND SÄMMLICHEN BEILAGEN

*kostet gegen halb- oder ganzjährige Vorausbezahlung:*

ganzjährig im Comptoir . . .	fl. 7. — kr.		halbjährig im Compt. mit Kreuzb.	fl. 4. — kr.
halbjährig detto . . .	„ 3. 30 „		ganzjährig mit der Post, portofrei	„ 10. — „
ganzjährig detto mit Kreuzband „	8. — „		halbjährig detto detto	„ 5. — „

Die Pränumeration für das **Illyrische Blatt**, welches, wie bisher, auch ferner auf Verlangen *besonders* (ohne Beilagen) verabfolgt wird, ist

im Comptoir ganzjährig . . .	fl. 2. — kr.		mit Kreuzband halbjährig . . .	fl. 1. 30 kr.
ditto halbjährig . . .	„ 1. 20 „		mit der Post jährlich . . .	„ 3. — „
mit Kreuzband jährlich . . .	„ 2. 30 „		ditto halbjährig . . .	„ 1. 45 „

Die löbl. **k. k. Postämter** werden gebeten, sich mit ihren Bestellungen, unter portofreier Einsendung des Pränumerations-Betrages, entweder an die hiesige löbl. **k. k. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition** oder **unmittelbar** an den Gefertigten wenden zu wollen.

Jene (P. T.) Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig **20** kr.

Briefe und Geldbeträge werden frankirt erbeten.

Laibach im Juni 1845.

**IGN. AL. EDLER V. KLEINMAYR,**  
Zeitungs-Verleger.

\*) Ueber die erfolgte Pränumeration wird jederzeit ein Pränumerations-Schein verabfolgt, welcher gefälligst aufbewahrt werden wolle,